

FIBOX GRUPPE – ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

(gegenüber Unternehmern)

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Geschäftsbedingungen für alle Angebote für und Lieferungen von Waren und Dienstleistungen seitens der Fibox GmbH an einen Käufer. Alle Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Vertrag“

bezeichnet den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen.

„Allgemeine Bedingungen“

bezeichnen diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

„Waren“

bezeichnen den Gegenstand des Vertrags einschließlich aller Rohstoffe, ganz oder teilweise fertig gestellten Materialien oder Artikel, Verbrauchsgüter usw. (einschließlich aller Güter, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen geliefert werden).

„Angebot“

bezeichnet das vom Lieferanten an den Käufer gerichtete Angebot in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen.

„Auftrag“

bezeichnet einen vom Käufer an den Lieferanten gerichteten Kaufauftrag über

Waren und/oder Dienstleistungen samt aller diesbezüglichen Dokumente.

„Käufer“

bezeichnet die Gesellschaft, Firma, Körperschaft oder natürliche oder juristische Person, die die Waren und/oder Dienstleistungen kauft.

„Dienstleistungen“

bezeichnen alle vom Lieferanten für den Käufer gemäß Vertrag zu erbringenden Arbeits- und/oder Dienstleistungen oder Teile davon.

„Lieferant“

bezeichnet die Fibox GmbH.

2. GELTUNG DIESER BEDINGUNGEN

Für sämtliche Verkäufe, Lieferungen sowie Dienst- und Werkleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit den Käufern über die angebotenen Waren, Lieferungen und Leistungen schließt.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3. ANGEBOT UND VERTRAG

3.1. Ein Angebot ist für die im Angebot genannte Frist gültig. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird, ist das Angebot (30) Tage lang gültig, beginnend ab dem im Angebot genannten Datum.

3.2. Wenn ein Auftrag vom Angebot abweicht, wird der Auftrag mit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten wirksam.

3.3. Der Vertrag gilt je nach betreffendem Fall als geschlossen (i) nach Bestätigung des Angebots, (ii) nach Unterzeichnung des abweichenden Auftrags durch den Lieferanten oder (iii) nach Unterzeichnung eines separaten schriftlichen Vertragsdokuments. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von dem Lieferanten, seinen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Subunternehmern oder Vertretern vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per

E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

3.4. Technische Änderungen der Waren im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Änderungen an Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die angegebenen Maße und Gewichte können produktionsbedingt abweichen. Preise, Fakturierung und Preisanpassungen bleiben unberührt.

3.5. Die Preise für die Waren und/oder Dienstleistungen sind im Vertrag festgelegt oder werden anderweitig schriftlich vereinbart. Maßgeblich sind die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise, welche sich in Euro ohne Mehrwertsteuer verstehen. Es handelt sich um Listenpreise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.6. Die Preise gelten ab Lager Porta Westfalica, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung und zuzüglich der Kosten für Verpackung und andere Steuern oder Abgaben für Herstellung, Transport, Export, Import, Verkauf oder Lieferung der Waren oder für die Erbringung der Dienstleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.7. Sind Artikel in Katalogen abgebildet, so beziehen sich die Preise ausschließlich auf die jeweils abgebildeten Artikel gemäß der Beschreibung, nicht jedoch auf den Inhalt, Zubehör oder Dekoration, wenn nicht anders erwähnt.

3.8. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Bei Dauerschuldverhältnissen wie z.B. bei sukzessiv Lieferungsverträgen ist der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis maßgeblich. Im Fall einer Preiserhöhung nach Satz 1 oder 2 von mehr als 25 % kann der

Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt betrifft jedoch nur diejenigen Lieferungen, die zu einem erhöhten Preis in Rechnung gestellt würden. Wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen, gelten die Preise als anerkannt.

3.9. Der Lieferant ist zu einer unmittelbaren Preisanpassung berechtigt, wenn die Preise von Maßnahmen betroffen sind, die von staatlichen Behörden verhängt werden oder infolge von neuen oder geänderten Gesetzen und Vorschriften eintreten. Im Fall einer Preiserhöhung nach Satz 1 von mehr als 25 % kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt betrifft jedoch nur diejenigen Lieferungen, die zu einem erhöhten Preis in Rechnung gestellt würden. Wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen, gelten die Preise als anerkannt.

3.10. Wenn der Verkäufer Beförderung, Fracht, Versicherung oder andere Transportkosten über den Lieferort hinaus veranlasst oder auf sich nimmt, gehen diese Kosten zu Lasten des Käufers und berühren nicht die Vertragsbestimmungen hinsichtlich des Gefahrübergangs.

3.11. Bei Bestellungen, in denen die in den Preislisten bzw. Verkaufsunterlagen angegebenen Verpackungseinheiten nicht eingehalten werden, kann der Lieferant aufgrund von höheren Verpackungs- und Kommissionierungskosten einen Zuschlag von 3% des Nettowarenwertes, mindestens jedoch 15,00 € berechnen. Es gilt ein Mindestauftragswert von 150,00 €. Sollte dieser Wert unterschritten sein, wird ein Mindermengenzuschlag von 75,00 € berechnet.

3.12. Die Lieferung erfolgt per Paketdienst und wird mit einer Versandkostenpauschale von 8,00 € pro Paket berechnet. Warensendungen per Spedition innerhalb Deutschlands werden pauschal mit 84,00 € pro Euro-Palette berechnet.

3.13. Für Aufträge, die bis zu fünf Arbeitstage vor vereinbartem Auslieferungsdatum storniert werden, kann der Lieferant eine Stornogebühr in Höhe von bis zu 15% des Nettowarenwertes berechnen.

3.14. Bei Produkten, die speziell auf Kundenwunsch hergestellt werden, ist eine zahlenmäßige Unter- und Überlieferung von 10% zulässig und ein Rückgaberecht ist ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer hat im Falle einer Unterlieferung an der Teilleistung kein Interesse (§ 323 Abs. 5 S. 1 BGB). In diesem Fall kann der Käufer innerhalb eines Monats nach Lieferung vom Vertrag zurücktreten, wenn er die Unterlieferung rechtzeitig i.S.v. Ziff. 9 gerügt und dem Lieferanten eine angemessene Frist zu Nachlieferung gesetzt hat.

3.15. Warenrücknahmen außerhalb der Erfüllung von Mängelansprüchen des Käufers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Rücksendungen müssen "frei Haus" erfolgen.

3.16. Die Rücknahmegebühr für fehlerfreie und originalverpackte Ware beträgt 15 % des Warenwerts, mindestens aber EUR 100,00 je Bearbeitungsvorgang.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Die Zahlungsbedingungen sind im Vertrag allgemein geregelt. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist dreißig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum.

4.2. Wenn Lieferungen über einen Zeitraum verteilt werden, wird jede Sendung, sofern nicht anders vereinbart, separat fakturiert. Wenn Dienstleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat erbracht werden, wird der Wert der erbrachten Arbeitsleistung vom Lieferanten am Ende eines jeden Monats ermittelt und es wird (sofern vertraglich nicht anders geregelt) ein dieser Arbeitsleistung entsprechender Wert (oder ein im Vertrag

genannter Prozentsatz davon) entsprechend fakturiert.

4.3. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht spätestens zum Fälligkeitstag nach, kann der Lieferant Verzugszinsen erheben und/oder noch ausstehende Lieferungen an den Käufer stornieren oder aussetzen. Sofern nicht von einem Gesetz zwingend anderweitig vorgeschrieben, beträgt der Zinssatz für verspätete Zahlungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

4.4. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers behält sich der Lieferant das Recht vor, ausstehende Lieferungen an den Käufer ohne Schadensersatzpflicht auszusetzen, bis Zahlung geleistet oder zufriedenstellende Sicherheit für die Zahlung geleistet wurde. Berechtigte Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn der Käufer entweder mit mindestens zwei Zahlungsraten in Verzug gerät oder mindestens eine Zahlungsrate aufgrund nach Ziff. 9 verspäteter Mängelrügen zurückhält oder wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird.

4.5. Kommt der Käufer mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug oder gehen seine Schecks oder Wechsel zu Protest oder entfallen die Voraussetzungen für eine Kreditgewährung oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegen ihn zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch für ursprünglich gestundete Rechnungen sowie später fällige Wechsel oder Schecks. Ein nicht unerheblicher Teil der Zahlung liegt vor, wenn der Käufer mit der Zahlung von mehr als einer Zahlungsrate bei Dauerschuldverhältnissen oder mit mehr als 15 % des Kaufpreises bei sonstigen Verträgen in Verzug ist.

4.6. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehalt-

ung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

5. LIEFERUNG

5.1. Lieferungen erfolgen ab dem im Angebot des Lieferanten genannten Werk. Ist dort kein Werk genannt, erfolgen Lieferungen ab dem Werk des Lieferanten in 32457 Porta Westfalica.

5.2. Die Termine für die Warenlieferung oder die Erbringung der Dienstleistungen sind lediglich Richtwerte und sind unverbindlich und, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist der Zeitfaktor nicht ausschlaggebend für Lieferung oder Leistung.

5.3. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5.4. Wenn der Lieferant außerstande ist, die Waren oder Dienstleistungen innerhalb der vereinbarten Zeit zu liefern, informiert der Lieferant den Käufer so früh wie möglich über diese Verzögerung.

5.5. Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht wor-

den sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufrfrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten.

5.6. Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird dem Lieferanten eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz nach Maßgabe des Ziff. 10 dieser Geschäftsbedingungen beschränkt.

6. ABNAHMEKONTROLLEN UND ABNAHMEVERZUG

6.1. Der kaufmännische Käufer ist nach § 377 HGB verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt zu prüfen.

6.1.1. Innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Empfang der Sendung informiert der Käufer den Lieferanten über offen zu Tage liegende und andere offene Fehler und Mängel an der Lieferung oder an den Waren, die der Käufer festgestellt hat oder festgestellt haben sollte, anderenfalls gilt die Lieferung bzw. gelten die Waren als akzeptiert. Offen zu Tage liegende Mängel sind solche, die ohne Untersuchung ersichtlich sind. Andere offene Mängel sind bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar.

6.1.2. Die [Mängel-] Anzeige ist detailliert schriftlich darzulegen und an den Lieferanten zu senden.

6.1.3. Verborgene Mängel, d.h. solche, die bei der Untersuchung nach Ziff. 6.1.1. nicht erkennbar waren, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 (zwei) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

6.2. Sollte der Kunde aus irgendeinem Grund außerstande sein, die Lieferung der Waren abzunehmen, wenn die Warenlieferung fällig und zur Lieferung bereit ist, kann der Lieferant die Waren auf Gefahr des Käufers einlagern lassen und der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten, beginnend einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerungen im Werk des Lieferanten i.H.v. 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages zu zahlen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Der Lieferant ist berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so ist der Lieferant berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

7. LIEFERBEDINGUNGEN

Alle Waren werden Frei Frachtführer (FCA, Incoterms 2020) ab dem unter Ziff. 5 genannten Werk geliefert, sofern nicht anders vereinbart. Wenn für die Sendung oder die Waren eine Spezialverpackung erforderlich ist, wird diese Verpackung gesondert berechnet. Die Lieferbedingungen sind, sofern nicht anders vereinbart, nach der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses jeweils aktuellen Version der Incoterms auszulegen.

8. ÜBERGANG DER RISIKEN UND DES EIGENTUMS

8.1.1. Sofern im Vertrag nicht anders bestimmt, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Waren vom Lieferanten am vereinbarten Werk an den Frachtführer übergeben wurden, und der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Verluste beim Transport. Ersatzansprüche infolge von Schäden oder Verlusten beim Transport sind an den Frachtführer zu richten, und alle vom Frachtführer im Hinblick auf Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Schäden oder Verlusten beim Transport festgelegten Bedingungen sind einzuhalten.

8.1.2. Eine Transportversicherung wird nur nach besonderer Vereinbarung auf Wunsch des Käufers und zu dessen Lasten abgeschlossen.

8.1.3. Sollte die Gefahr nicht nach Ziff. 8.1.1. auf den Käufer übergegangen sein, haftet der Lieferant nur dann für Schadenersatzansprüche des Käufers in Bezug auf Schäden oder Verluste beim Transport, wenn der Käufer: (i) den Lieferanten innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen über die Nichtlieferung oder innerhalb von acht (8) Tagen über die Lieferung der Waren in allen anderen Fällen unterrichtet und wenn (ii) alle Bedingungen des Frachtführers hinsichtlich der Reklamation von Schäden oder Verlusten beim Transport eingehalten wurden für den Fall, dass die Waren von einem unabhängigen Frachtführer befördert werden.

8.2.1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen -einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent-, die dem Lieferanten aus jedwedem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferanten die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach Wahl des Lieferanten freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen des Lieferanten nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.

8.2.2. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung der in Ziff. 8.2.1. benannten Ansprüche.

8.2.3. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Käufer gemäß den vorstehenden Bestimmungen verwahrt der Käufer die Waren getrennt und leicht als Eigentum des Lieferanten identifizierbar auf und achtet darauf, dass alle Waren zugunsten des Lieferanten voll versichert sind.

8.3.3. Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Waren auf den Käufer (ungeachtet dessen, ob noch Zahlungen an den Lieferanten ausstehen oder ob der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten in anderer Form verletzt hat) ist der Lieferant berechtigt, die gesamten oder einen Teil der Waren wieder in Besitz zu nehmen und sich zu diesem Zweck Zugang zu den Räumlichkeiten des Käufers zu verschaffen (oder andere hierzu zu ermächtigen) und/oder die [Rück-] Lieferung zum Lieferanten des gesamten oder eines Teils der Waren zu fordern.

8.3.4. Wird die Ware vom Käufer verarbeitet oder umgebildet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Lieferanten gelieferten Ware entspricht.

8.3.5. Der Käufer ist auch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wobei er seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an den Lieferanten abtritt und der Lieferant die Abtretung hiermit annimmt. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderungen so lange berechtigt, wie er seinen dem Lieferanten gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Anderenfalls wird der Lieferant die Forderungen selbst einziehen. Die Befugnis zur Weiterveräußerung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.3.6. Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages an den Lieferanten ab, der dem von dem Lieferanten in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

8.3.7. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

8.3.8. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Lieferanten die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

8.3.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Verwertungsfall) und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND SACHMÄNGEL

9.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften nach § 445a BGB (Rückgriff des Käufers beim

Lieferanten für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Käufer Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB tragen muss), § 445b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen bei neu hergestellten Waren) und § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs).

9.2. Handelt es sich bei einem Käufer nicht um einen Verbraucher, beträgt vorbehaltlich § 445b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen bei neu hergestellten Waren) und § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) sowie vorbehaltlich einer üblichen Verwendung der gelieferten Ware für ein Bauwerk und der Verursachung eines Bauwerkmanagements die Verjährungsfrist für Sachmängel beim Verkauf neu hergestellter Sachen 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme; der Verkauf gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist nach S. 1 dieses Absatzes gilt nicht für die Haftung für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Arglist oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch uns. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9.3. Mängelansprüche des kaufmännischen Käufers kommen nur in Betracht, wenn dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB bezüglich jeglicher Abweichungen ordnungsgemäß gem. Ziff. 6 nachgekommen ist.

9.4. Liegt ein Mangel vor, hat der Lieferant das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntwerden eine Nachbesserung durchzuführen, danach kann der Käufer Nacherfüllung gem. § 439 BGB verlangen. Dann kann der Lieferant zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.

9.5. Auf Verlangen des Lieferanten ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an ihn zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferant die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich deshalb erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

9.6. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

9.7. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und seine Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei derartigen Mängeln oder den sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und seinen Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gehemmt.

9.8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Lieferanten den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

9.9. Ansprüche wegen Mängeln gegen den Lieferanten stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

9.10. Mängelansprüche kommen schließlich nicht in Betracht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung.

10. HAFTUNG

10.1. Die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 10 eingeschränkt. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften nach § 445a BGB (Rückgriff des Käufers beim Lieferanten für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB tragen muss), § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) sowie der Verpflichtung des Lieferanten, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB erforderlichen Aufwendungen zu tragen, sofern es sich bei der von dem Lieferanten verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt.

10.2. Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes ermöglichen

sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.3. Soweit der Lieferant gemäß dieser Ziff. 10 dem Grunde nach für Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen können. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Die Regelungen dieses Absatzes bzgl. vorhersehbarer und mittelbarer Schäden und Folgeschäden gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Lieferanten.

10.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden pro Schadenfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftungspflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung des Lieferanten, die sich aus dem dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Angebot ergibt, beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

10.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

10.6. Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.7. Die Einschränkungen dieser Ziff. 10 gelten nicht für eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

11. ENTSCHÄDIGUNG

Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferanten von allen Verlusten, Schäden, Verletzungen, Kosten und Ausgaben jedweder Natur schadlos zu halten, die dem Lieferanten durch oder im Zusammenhang mit Folgendem entstehen: (i) Designs, Zeichnungen oder Spezifikationen, die dem Lieferanten vom Käufer in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden, (ii) fehlerhafte Materialien oder Produkte, mit denen der Käufer den Lieferanten beliefert hat und die vom Lieferanten in die/den Waren und/oder Dienstleistungen integriert und/oder verwendet wurden oder (iii) die unsachgemäße Integration, Montage, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung oder Handhabung der Waren durch den Käufer.

12. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stehen alle Rechte und Ansprüche, einschließlich aller Rechte am geistigen Eigentum auf und an allen Waren und zugehörigen Materialien dem Lieferanten zu. Dem Käufer werden weder ausdrückliche noch implizierte Rechte oder Lizenzen an solchen Rechten und Ansprüchen gewährt oder an ihn abgetreten.

Falls der Käufer dem Lieferanten Spezifikationen, Designs, Modelle, Teile und/oder Materialien in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt, informiert der Käufer den Lieferanten über alle Patente oder sonstigen Schutzrechte geistigen Eigentums oder

ähnliche Einschränkungen. Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferanten schad- und klaglos zu halten von allen Verlusten, Forderungen, Schäden und Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerichtskosten und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang mit Forderungen oder Klagen Dritter in Bezug auf tatsächliche oder angebliche Rechtsverletzungen durch den Lieferanten eines Rechts an geistigem Eigentum, sofern der Grund dafür auf vom Käufer an den Lieferanten gelieferte Spezifikationen, Designs, und/oder Modelle, Teile oder Materialien oder sonstige Informationen zurückgeht.

Alle Designs, Modelle oder anderen Informationen, die der Käufer dem Lieferanten zukommen lässt, bleiben im Eigentum des Käufers und dürfen ohne die Zustimmung des Käufers nicht von Dritten verwendet oder an diese ausgehändigt oder ihnen gegenüber offengelegt werden.

13. VERPACKUNG

Sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich gesetzlicher und nicht abdingbarer Rücknahmeverpflichtungen werden Verpackungskisten und Verpackungsmaterialien nicht zurückgenommen, und der Käufer ist für die Entsorgung der Verpackungen gemäß den geltenden Umweltschutzbestimmungen zuständig (unabhängig davon, ob gesetzlich oder anderweitig geregelt). Soweit aufgrund der Verpackungsverordnung (bzw. ab dem 1.1.2019: dem Verpackungsgesetz) eine nicht abdingbare Rücknahmeverpflichtung zu unseren Lasten besteht, so ist Erfüllungsort für die Rückgabe der Verpackung durch den Besteller unser Sitz in Porta Westfalica.

14. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Käufer verpflichtet sich, alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Infor-

mationen in Bezug auf den bestimmungsgemäßen oder testgerechten Einsatz der Waren oder alle entsprechenden Bedingungen gebührend zu beachten, die notwendig sind und sicherstellen, dass [die Waren] bei Aufstellung, Nutzung, Reinigung oder Wartung sowie Entsorgung jederzeit für jedermann sicher und frei von Gesundheitsrisiken sind, und der Käufer verpflichtet sich, alle ggf. oben angegebenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren, soweit wie praktisch möglich, jederzeit wie oben erwähnt sicher und frei von Gesundheitsrisiken sind.

15. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Wird der Vertrag beendet, erstattet der Käufer dem Lieferanten sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die dem Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstanden sind.

16. GELTENDES RECHT UND STREITIGKEITEN

16.1. Erfüllungsort ist das im Angebot angegebene Werk. Ist im Angebot kein Werk angegeben, ist Erfüllungsort das Werk des Lieferanten in 32457 Porta Westfalica.

16.2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen der Gerichtsstand, der für den Firmensitz des Lieferanten (Porta Westfalica) zuständig ist.

16.3. Auf alle Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

16.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bedingung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

DE-Porta Westfalica, im Januar 2025

16.5. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.